

W

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Fragen zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“

- Ausarbeitung -



Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: [REDACTED]

Fragen zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“

Ausarbeitung WD 3 - 073/07

Abschluss der Arbeit: 07.03.2007

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

- Zusammenfassung -

Die Festschreibung von Kinderrechten in die Verfassung bedeutet vor allem das Nachvollziehen der bestehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Eine rechtliche Stärkung der Position der Kinder und Jugendlichen kann dadurch nicht erwartet werden.

Allerdings zielen die genannten Formulierungsvorschläge auf eine stärkere Verantwortungspflicht des Staates. Damit geht tendenziell eine Ausweitung des staatlichen Wächteramtes einher. Betroffen davon wäre in erster Linie das Eltern-Kind-Verhältnis; das Elternrecht könnte eingeschränkt werden.

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Erster Formulierungsvorschlag („Wiesner“-Vorschlag)	4
3.	Zweiter Formulierungsvorschlag („Peschel-Gutzeit“-Vorschlag“)	5
4.	Welche Konsequenzen sind nach einer Grundgesetzänderung zu erwarten für das Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern und zum Staat, aber auch für das Verhältnis der Eltern zum Staat?	7
4.1.	Konsequenzen für das Kind-Eltern-Verhältnis	7
4.2.	Konsequenzen für Kind-Staat-Verhältnis	9
4.3.	Konsequenzen für das Eltern-Staat-Verhältnis	9
5.	Welche Auswirkung hätten die beiden Formulierungsvorschläge auf die Entwicklung der Rechtsprechung?	10
6.	Konsequenzen für die staatlichen Aufsichtsbehörden und ihre Rechtsstellung gegenüber den Eltern?	11
7.	Welche Auswirkungen hätte eine Grundgesetzänderung, die ausdrücklich die Förderung der Kinder durch die Eltern festschreiben will? (Formulierung Peschel-Gutzeit)	11
8.	Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche?	11
9.	Schlussbemerkung	12

1. Einleitung

Im Folgenden werden die rechtlichen und praktischen Folgen von zwei alternativen Formulierungsvorschlägen geprüft, die die Stärkung des Grundrechtsstatus von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben.

2. Erster Formulierungsvorschlag („Wiesner“-Vorschlag)

Ergänzung von Art. 2 Grundgesetz (GG) durch Einfügen eines Absatz 1 a:

„(1a) Kinder haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Bildung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf den Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Die staatliche Gemeinschaft trägt für die Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse Sorge. Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.“

Im Einzelnen spricht der Vorschlag von Prof. Dr. Dr. Wiesner verschiedene mögliche Varianten der Kinderrechte an. Die Schwerpunkte liegen dabei auf

- Entwicklungs- und Entfaltungsgarantien („*Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Bildung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit*“);
- besondere Schutzpflicht („*Schutz vor Gefahren für ihr Wohl*“);
- staatliche Leistungspflichten („*Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse Sorge*“);
- außerdem „*vorrangige Bedeutung des Kindeswohls bei allem staatlichen Handeln*“.¹

Die verschiedenen Varianten von möglichen Kinderrechten sind in der Literatur ausführlich behandelt worden.² Im Ergebnis wird dort festgestellt, dass die Aufnahme einer grundrechtlichen **Entwicklungs- und Entfaltungsgarantie** oder **besonderer Schutzpflichten** des Staates gegenüber Kindern nicht über die verfassungsrechtliche Absicherung der Rechtsstellung des Kindes nach geltendem Recht hinaus führt, soweit der Primat der Elternverantwortung für die Konkretisierung des Kindeswohles unangetastet bleiben soll.³ Und eine allgemein formulierte Entwicklungs- und Entfaltungsgarantie

1 Siehe dazu unter Punkt 3.

2 Vgl. Herdegen, Matthias, Die Aufnahme besonderer Rechte des Kindes in die Verfassung, FamRZ 1993, 374, 380 ff.; Herdegen, Matthias, Die Aufnahme besonderer Recht des Kindes in die Verfassung, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages – externe Auftragsvergabe – (Sekretariat der Kinderkommission – 64/93) – als **Anlage 1** beigelegt.

3 Herdegen, FamRZ 1993, 374, 383 f.

könnte ähnlich wie unbestimmt formulierte Förderungspflichten Erwartungen auslösen, welche durch die Substanz einer derartigen Grundgesetzänderung nicht gedeckt sind.

Die Sätze 1 und 2 betreffen die **staatliche Leistungspflicht** und würde den Umfang des staatlichen Wächteramtes tendenziell erweitern. Bislang ist das Wächteramt im Wesentlichen in Bezug zur (grundsätzlich vorrangigen) Elternverantwortung ausgestaltet. Die vorgeschlagene Neuregelung würde hingegen eine davon losgelöste Verantwortung des Staates für die Schaffung besonderer, kindgerechter Lebensbedingungen festschreiben. Allerdings hat die abstrakte Formulierung eher den Charakter einer **Staatszielbestimmung** und würde jedenfalls nicht unmittelbar zu konkreten Ansprüchen der Kinder führen. Auch ist die weiterhin zu beachtende verfassungsrechtliche Grenze das Elternrecht, das ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe gewährleistet, die nicht durch das Wächteramt des Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG gedeckt sind.⁴ Gravierende Neuerungen für die einfache Gesetzgebung wären demgemäß aufgrund dieser Neufassung eher nicht zu erwarten.

Insgesamt hätte der eingefügte Absatz 1 a in Artikel 2 GG eher „nachvollziehenden“, deklaratorischen Charakter und schriebe ausdrücklich in den Verfassungstext, was durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits vorgegeben ist.

Der praktische Nutzen würde vor allem darin bestehen, dass diese ausdrückliche Grundrechtsbestimmung das **Rechtsbewusstsein** der Bevölkerung hinsichtlich der Kinderrechte stärker prägen könnte.

3. Zweiter Formulierungsvorschlag („Peschel-Gutzeit“-Vorschlag“)

Dieser Formulierungsvorschlag geht im Wesentlichen auf die Formulierung des Art. 24 der Europäischen Grundrechtecharta zurück, ergänzt um den im Folgenden gefetteten Satz:

*(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. **Sie haben das Recht auf die Bildung und auf bestmögliche Entwicklung und Förderung ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten.** Sie können ihre Meinung frei äußern. Sie haben das Recht auf die Bildung und auf bestmögliche Entwicklung und Förderung ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeit. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.*

⁴ Robbers in v. Mangoldt, Art. 6, Rn. 184.



(2) *Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.*

(3) *Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.*

Zu den Auswirkungen einer Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung nach dem Vorbild des Art. 24 der Europäischen Grundrechtecharta hat der Wissenschaftliche Dienst ausführlich Stellung genommen⁵.

In einer Kommentierung⁶ zu Abs. 2 heißt es:

„Absatz 2 ist **unklar formuliert**. Eine bessere Formulierung des Textes lautet: Öffentliche oder private Einrichtungen müssen bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig erwägen.“ Mit „**Einrichtungen**“ sind Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen gemeint. „**Alle Maßnahmen**“ ist ebenso weit zu verstehen wie „Angelegenheiten“ in Absatz 1 Satz 3. Besser wäre es daher gewesen, die Formulierung anzugleichen. Das Kindeswohl ist zu „**erwägen**“, wohingegen die Kindesmeinung zu „berücksichtigen“ ist (Absatz 1 Satz 3). Isoliert betrachtet deutet „erwägen“ im Sinne von „darüber nachdenken“ zwar auf eine etwas schwächere Verpflichtung hin als „berücksichtigen“. Dies wird sich aber in der Praxis kaum auswirken, zumal die Erwägung „vorrangig“ zu geschehen hat. Der Terminus „**vorrangig**“ dürfte im Sinne von „in erster Linie“ zu verstehen sein. Sonst ist offen, vor wem oder was das Kindeswohl erwogen werden soll und auf welchem Rang es überhaupt steht. Absatz 2 nimmt ausdrücklich auch Private in die Pflicht und hat deshalb **unmittelbare Drittwirkung**.

Im Folgenden wird lediglich der ergänzte Satz 2 in Absatz 1 begutachtet.

Der Schwerpunkt liegt bei dem Formulierungsvorschlag auf den „*bestmöglichen*“ Entwicklungs- und Entfaltungsgarantien.

Die Forderung nach der bestmöglichen Entwicklung dürfte auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁷ zurückgehen, in der festgestellt wird, dass Kinder keinen Anspruch darauf haben, dass ihre Anlagen und Begabung erforscht und entwickelt werden, sondern dass sie es bei desinteressierten Eltern hinzunehmen haben, dass die Eltern nur die Förderung leisten, die deren Lebensverhältnisses entspricht. Diese Entscheidung

5 [REDACTED], Kinderrechte in die Verfassung – Ergänzung zur Ausarbeitung WF III G – 264/04 -, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (WD 3 – 317/06), S. 12 ff.

6 Hölscheidt, in: Meyer, Jürgen (Hrsg), Charta der Grundrechte der EU, 2. Auflage, Baden-Baden 2006, Anmerkung 21.

7 BVerfGE 60, 79, 94.



ist unter dem Schlagwort „Eltern sind Schicksal“ in die allgemeine Diskussion eingegangen.

Bisher liegen Ziel, Inhalt und Methoden der elterlichen Gesamtverantwortung in der Entscheidungskompetenz der Eltern. Konkrete Erziehungsziele sind ihnen von Verfassungen wegen nicht vorgegeben. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten wollen.⁸

Die Forderung nach der bestmöglichen Förderung würde in die Elternkompetenz eingreifen, da die Erziehung bisher nicht dadurch bestimmt ist, was die Eltern an Förderung leisten wollen oder können. Diese „Bestrebungen, ein ‚**Recht auf Entwicklung und Entfaltung**‘ ausdrücklich dem Kind zuzusprechen und in Korrespondenz zum Elternrecht in die Verfassung aufzunehmen, stellen die schon durch die neuere Gesetzgebung deutlich vorangetriebene Verrechtlichung der Eltern-Kind-Beziehung auf eine neue, die Elternverantwortung relativierende Grundlage“.⁹

Auch müsste ein Kriterienkatalog erstellt werden, der die Ziele und Maßnahmen für die bestmögliche Förderung festlegt. Schließlich müsste die Einhaltung dieses Katalogs sowie die Zielerreichung – gegebenenfalls durch Tests – vom Staat überwacht und eventuell sanktioniert werden.

Darüber hinaus müsste die Frage geklärt werden, wer die Kosten dafür trägt, wenn das Kind beispielsweise ein „Recht auf musikalische Förderung“ durchsetzen will, weil es besonders begabt ist und die Eltern dazu nicht in der Lage sind.

4. Welche Konsequenzen sind nach einer Grundgesetzänderung zu erwarten für das Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern und zum Staat, aber auch für das Verhältnis der Eltern zum Staat?

4.1. Konsequenzen für das Kind-Eltern-Verhältnis

Das rechtliche Verhältnis zwischen Kind und Eltern wird maßgeblich durch die beiden Faktoren „Grundrechtsfähigkeit des Kindes“ und das „Elternrecht“ (Erziehungsrecht und die –pflicht der Eltern) bestimmt.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das **Kind** selbst als **Grundrechtsträger** Anspruch auf den Schutz des Staates hat und das Kind „ein Wesen mit eigener

8 Robbers, Gerhard in: Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 5. Auflage, München 2005, Art. 6 Rn 152 f.

9 Badura, in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung, Band II, 44. Lieferung, München 2005, Art. 6 Rn. 95.

Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“ ist.¹⁰

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist die Aufgabe der „**Pflege und Erziehung**“ der Minderjährigen zuallererst **den Eltern vorbehalten (Elternrecht)**. Es ist ihr „natürliches Recht“ und die „zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Dieses Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist ein „dienendes“ Grundrecht. Denn Basis und rechtfertigender Grund des Elternrechts sind eben nicht das Interesse und die Freiheitsentfaltung der Eltern, sondern einzig und allein die Persönlichkeitsentfaltung und –werdung des Kindes.¹¹

Die Eltern nehmen damit nach allgemein herrschender Meinung keine originären eigenen Rechte wahr, sondern nur die Rechte des Kindes anstelle des Kindes¹² bzw. im Interesse des Kindes¹³. Diese „treuhänderische“ Ausrichtung bildet einen wesensimmanenten Bestandteil des Elternrechts.¹⁴ Maßstab für die Ausübung des Elternrechts bildet das Wohl des Kindes.¹⁵ Mit abnehmender Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit des Kindes wird die im Elternrecht wurzelnde Rechtsbefugnis zurückgedrängt, bis sie schließlich mit der Volljährigkeit des Kindes erlischt.¹⁶

Bei **Interessenkollisionen zwischen Kindes- und Elternrechten** kommt den **Interessen des Kindes grundsätzlich Vorrang** zu.¹⁷

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das Grundgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung unter Berücksichtigung seiner Konkretisierung durch das Bundesverfassungsgericht angemessenen Schutz der Rechtsstellung des Kindes als Träger eigener Rechte bietet. Es bietet einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Rechten des Kindes und der elterlichen Verantwortung im Hinblick auf das Kindeswohl.¹⁸

10 BVerfGE 24, 119, 144.

11 Engels, Stefan, Kinder- und Jugendschutz in der Verfassung – Verankerung, Funktion und Verhältnis zum Elternrecht -, Archiv des öffentlichen Rechts (1997), Heft 2, S. 234.

12 Engels, Stefan, Kinder- und Jugendschutz in der Verfassung – Verankerung, Funktion und Verhältnis zum Elternrecht -, Archiv des öffentlichen Rechts (1997), Heft 2, S. 234.

13 Badura in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung, Band II, 44. Lieferung, München 2005, Art. 6 Rn. 94.

14 BVerfGE 24, 119, 143; 72, 155, 172; 79, 203, 210.

15 BVerfGE 60, 79, 94.

16 Badura in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung, Band II, 44. Lieferung, München 2005, Art. 6 Rn. 94.

17 BVerfGE 24, 119, 143f.; 56, 363, 381f.; 61, 358, 378; 68, 176, 188ff.; 72, 122, 137; 75, 201, 218; 79, 203, 210f.

18 Herdegen, S. 383

Eine erhebliche Gewichtsverschiebung zugunsten der ‚Emanzipation‘ des Kindes hätte Rückwirkung auf den familiären Zusammenhalt und auf das Maß der sozialen Belastung der Eltern.¹⁹

4.2. Konsequenzen für Kind-Staat-Verhältnis

Das Verhältnis des Kindes zum Staat ist zweiseitig geprägt. Zum einen macht das Kind seine Rechte gegenüber dem Staat im Wesentlichen mit Hilfe seiner Eltern geltend, die stellvertretend für das Kind seine Rechte und Interessen wahrnehmen. Auf der anderen Seite hat das Kind als Grundrechtsträger bei nachhaltiger Gefährdung des Kindeswohls Anspruch auf staatlichen Schutz vor verantwortungsloser Ausübung des Elternrechts.²⁰ Der Staat tritt damit subsidiär an die Stelle der Eltern, wenn diese nicht in der Lage sind die Pflege und Erziehung der „Norm“ entsprechend auszuführen.

Der **Staat** übernimmt damit die Funktion des „**Wächteramts**“. Dieses ist dabei – ebenso wie das Elternrecht - nicht Ausdruck eines (staatlichen) Eigeninteresses, sondern einer staatlichen Schutzverpflichtung gegenüber dem Kind als Grundrechtsträger.

Soll die in dem Formulierungsvorschlag vorgebrachte Leistungspflicht „Erhaltung und Schaffung kindgerechter Lebensverhältnisse“ nicht leer laufen, muss im Klagefall durch das Kind die Finanzierbarkeit solcher Rechte bedacht werden.

4.3. Konsequenzen für das Eltern-Staat-Verhältnis

Das Rechtsverhältnis Eltern-Staat ist durch Art. 6 Abs. 2 GG bestimmt. Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG bildet ein **Abwehrrecht gegen den Staat** und schützt die Familie vor ungewollten staatlichen Eingriffen in die Eltern-Kind-Beziehung. Ein Einschreiten im Interesse eines „Erziehungsoptimums“ gestattet Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG nicht, weshalb z. B. den Eltern die freie Schulwahl vorbehalten bleibt und nicht die „optimale“.²¹

Die Befürworter von grundgesetzlich verankerten Kinderrechten vertreten die Meinung, dass dadurch das Wächteramt des Staates erweitert würde mit der Konsequenz, dass der Staat nicht erst bei einer Gefahr für das Kind tätig werden müsste.²²

19 Vgl. Herdegen, Matthias, Die Aufnahme besonderer Rechte des Kindes in die Verfassung, FamRZ 1993, 374, 380 ff. und Herdegen, Matthias, Die Aufnahme besonderer Recht des Kindes in die Verfassung, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages – externe Auftragsvergabe – (Sekretariat der Kinderkommission – 64/93).

20 BVerfGE 24, 119, 144f.

21 Schmitt-Kammler in: Sachs, Michael, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage, München 2003, Art. 6 Rn. 67.

22 Merk, Protokoll der 13. Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, öffentliches Expertengespräch zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“ am 20.11.2006, S. 32 f.

Die tendenzielle Erweiterung des „Wächteramtes“ des Staates würde eine Grenzverschiebung zu Lasten des Elternrechts bedeuten. Dies würde auch eine grundsätzlich intensivere Kontrolle der Eltern durch das Jugendamt oder den Vormundschaftsrichter bedeuten. Es wird die Frage gestellt, ob es zum Prinzip erhoben werden sollte, dass nicht mehr die Eltern, sondern der Staat, in Form der Vormundschaftsrichter oder des Jugendamts, eine Entscheidung anstelle der Eltern treffen sollen.²³

5. Welche Auswirkung hätten die beiden Formulierungsvorschläge auf die Entwicklung der Rechtsprechung?

Die Befürworter der Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung streben eine „Gleichberechtigung“ der Kinderrechte mit dem im Grundgesetz normierten Elternrecht an. Der Grundgedanke ist dabei, dass dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ein gleichgewichtiges Kinderrecht gegenüber gestellt wird, damit die Kinderrechte im „Streitfall“ Vorrang haben können.

Die Befürworter der Verankerung von Kinderrechten versprechen sich davon, dass sich daraus auch in der Rechtsprechung die Konsequenz ergäbe, dass eine Stärkung der Rolle des Kindes ersichtlich wird. „Hätten wir dann die Situation, dass ein Jugendamt sagt: Dieses Kind muss zur Vorsorgeuntersuchung und die Eltern wehren sich und es kommt zu einem Rechtsstreit, dann könnte das Gericht entscheiden, dass das Wächteramt vorgeht. Ein Eingriff in das Elternrecht fände nicht statt, sondern das Wächteramt würde die Eltern nur zwingen, ihrer Erziehungs- und Fürsorgepflicht nachzukommen“.²⁴

Auf der anderen Seite wird die Meinung vertreten, dass spezielle Kinderrechte im Blick auf die Rechtsprechung keine direkte Wirkung hätten.²⁵

Wie oben erwähnt, geht nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Kinder- und Elternrechte das Kindeswohl grundsätzlich vor, auch wenn kein ausdrückliches „Kinderrecht“ im Grundgesetz verankert ist.

Insoweit ist eine grundlegende Änderung der Rechtsprechung nicht zu erwarten.²⁶

23 Huber, Protokoll der 13. Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, öffentliches Expertengespräch zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“ am 20.11.2006, S. 29.

24 Merk, Protokoll der 13. Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, öffentliches Expertengespräch zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“ am 20.11.2006, S. 32 f.

25 Peschel-Gutzeit, Protokoll der 13. Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, öffentliches Expertengespräch zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“ am 20.11.2006, S. 36.

26 Zu den Auswirkungen der aktuellen Kinderrechte auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts siehe [REDACTED], Kinderrechte in die Verfassung, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (WD 3 – 317/06), S. 10 ff.

6. Konsequenzen für die staatlichen Aufsichtsbehörden und ihre Rechtsstellung gegenüber den Eltern?

Diese Frage betrifft das Rechtsverhältnis Eltern-Staat, die bereits oben unter Punkt 4.3. erläutert wurde. Die Einfügung der Kinderrechte würde eine Grenzverschiebung zu Lasten des Elternrechts bedeuten. Art 6 Abs. 2 GG stellt bisher eher ein Abwehrrecht im Eltern-Staat-Verhältnis dar. Durch eine Erweiterung des staatlichen Wächteramtes im Sinne von Schutz, Förderung und Gewährleistung kindgerechter Lebens- und Entfaltungsbedingungen würde der staatliche Leistungsaspekt in den Vordergrund rücken.

Auch wird die Meinung vertreten, dass bei einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Kindergrundrechts der Druck auf Jugendämter und in der Folge auf die Staatsanwaltschaften steigen würde, das staatliche Wächteramt ernster zu nehmen und sowohl die fürsorgerechtliche, als auch die strafrechtliche Eingriffsschwelle zu senken.²⁷

7. Welche Auswirkungen hätte eine Grundgesetzänderung, die ausdrücklich die Förderung der Kinder durch die Eltern festschreiben will? (Formulierung Peschel-Gutzeit)

Es müsste ein Kriterienkatalog erstellt werden, der die Ziele und Maßnahmen für die bestmögliche Förderung festlegt. Schließlich müsste die Einhaltung dieses Katalogs sowie die Zielerreichung – gegebenenfalls durch Tests – vom Staat überwacht und eventuell sanktioniert werden.

Darüber hinaus müsste die Frage geklärt werden, wer die Kosten dafür trägt, wenn das Kind beispielsweise ein „Recht auf musikalische Förderung“ durchsetzen will, weil es besonders begabt ist und die Eltern zur Förderung nicht in der Lage sind.

8. Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche?

In der Sachverständigenanhörung der Kinderkommission zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“ am 20. November 2006 wurde die Meinung vertreten, dass eine Grundgesetzänderung Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche haben würde. Beispielsweise wurde das Strafgesetzbuch (§ 171: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht) genannt, oder das Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. das SGB VIII, das Bauplanungsrecht, Ausländerrecht. Es müsste eine Sichtung der gesamten Rechtsordnung (ca. 7.000 Gesetze) erfolgen.

27 Merk, Kurt-Peter, Stellungnahme zum Fragenkatalog zur Anhörung der Kinderkommission, „Kinderrechte in die Verfassung“, vom 19.11.2006, Ziff. 2., S. 2.

Da eine Ergänzung des Grundgesetzes mit „Kinderrechten“ im Wesentlichen nur deklaratorischen Charakter hätte, ist indes nicht wahrscheinlich, dass sie gravierende Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete entfaltet.

9. Schlussbemerkung

Selbst die Befürworter der Verankerung von Kinderrechten in die Verfassung gehen davon aus, dass die Aufnahme eines Kindergrundrechts „nur deklaratorische Wirkung“²⁸ und auf die Rechtsprechung „keine direkte Wirkung“²⁹ hätte. Das eingangs erwähnte Ziel der Formulierungsvorschläge „die Stärkung des Grundrechtsstatus von Kindern und Jugendlichen“ muss daher bezweifelt werden.

Jedoch könnte durch die aufgeführten Leistungspflichten des Staates eine Ausweitung des staatlichen Wächteramtes die Folge sein, was zu Lasten des Elternrechts gehen würde.



28 Merk, Kurt-Peter, Stellungnahme zum Fragenkatalog zur Anhörung der Kinderkommission, „Kinderrechte in die Verfassung, vom 19.11.2006, Ziff. 1, S. 2.

29 Peschel-Gutzeit, Protokoll der 13. Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, öffentliches Expertengespräch zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“ am 20.11.2006, S. 36.